

Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Üchtelhausen

Vom 27.04.2016

Die Gemeinde Üchtelhausen erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 1 ÄndG vom 11. 3. 2014 (GVBl S. 70) folgende

Satzung

§ 1 - Gebührenpflicht

Die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Üchtelhausen und ihrer Einrichtungen ist gebührenpflichtig. Es werden folgende Gebühren erhoben:

1. Grabgebühren,
2. Bestattungsgebühren,
3. sonstige Gebühren.

§ 2 - Grabgebühren

(1) Die Grabgebühr für Grabstätten mit einem Nutzungsrecht von 25 Jahren beträgt für ein

- | | |
|--|------------|
| 1. Einzelgrab (bis zu 2 Bestattungsplätze) | 900,00 €, |
| 2. Familiengrab (bis zu 4 Bestattungsplätze) | 1800,00 €. |

Bei der Bestattung von Kindern bis zum vollendeten fünften Lebensjahr beträgt die Grabgebühr für ein Nutzungsrecht von 15 Jahren drei Fünftel der Gebühr nach Satz 1.

(2) Die Grabgebühr für ein Nutzungsrecht von 15 Jahren beträgt für ein

- | | |
|---|------------|
| 1. Urnenfamiliengrab (bis zu 4 Bestattungsplätze) | 1500,00 €, |
| 2. Urneneinzelgrab (einzelner Bestattungsplatz) | 1500,00 €, |
| 3. Urnenwiesengrab (einzelner Bestattungsplatz) | 1500,00 €. |

(3) Für eine Urnenbeigabe in einem Erdgrab wird ein Zuschlag in Höhe von 375,00 € erhoben.

(4) Bei Wahlgräbern (§ 12 Abs. 3 b Friedhofssatzung) erhöht sich die Grabgebühr nach Abs. 1 und 2 bei erstmaligem Erwerb des Nutzungsrechts um 50 vom Hundert.

(5) Bei Nachbelegung ist das Benutzungsrecht mindestens bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist zu verlängern.

(6) Für die Verlängerung des Grabnutzungsrechts werden Gebühren erhoben, deren Höhe sich aus dem Verhältnis der Dauer der Verlängerung zur Laufzeit der Nutzungsrechte nach Abs. 1 bis 3 ergibt. Die Grabrechtsverlängerung erfolgt in 5-Jahres-Schritten bis maximal 50 Jahre.

§ 3 – Bestattungsgebühren

(1) Die Gebühren für die Grabherstellung (Aushebung, Schließung, Erdabfuhr) betragen für

- | | |
|--|----------|
| 1. eine Grabstelle mit Normaltiefe | 416,50 € |
| 2. eine Grabstelle mit Doppeltiefe | 476,50 € |
| 3. Zuschlag Sarggrab für Grabmacherarbeiten am Samstag | 113,05 € |
| 4. eine Urnengrabstelle | 83,30 € |

5. Zuschlag feierliche Urnenbeisetzung	25,00 €
6. Zuschlag Urnenerdgrab für Grabmacherarbeiten am Samstag	59,50 €
7. Bereitstellung von 4 Sargträgern	120,00 €
8. Bereitstellung eines Urnenträgers	30,00 €

(2) Die Gebühr für die Leitung der Beisetzung beträgt 59,50 €.

(3) Die Gebühren für die Exhumierung eines Verstorbenen (§ 19 Friedhofssatzung) aus einem Erdgrab betragen 500,00 €.

(4) Die Gebühren für die Umbettung eines Verstorbenen oder der sterblichen Überreste (§ 19 Friedhofssatzung) betragen

1. aus einem Erdgrab	250,00 €
2. aus einem Urnenerdgrab	100,00 €

(5) Die Gebühren zur Freiräumung eines Urnenerdgrabes nach Ablauf der Ruhezeit betragen 100,00 €.

§ 4 - Sonstige Gebühren

(1) Die Gebühren für die Benutzung des Leichenhauses betragen 90 €/Tag.

(2) Die Gebühr für die Entfernung von Grabmälern einschließlich Bepflanzung durch die Gemeinde (§ 18 Abs. 3 oder § 29 Abs. 2 Friedhofssatzung) beträgt pauschal 300,00 €.

(3) Die Genehmigungsgebühr für Grabmäler, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen (§ 16 Abs. 1 Friedhofssatzung) beträgt 50,00 €.

(4) Gebühren für Leistungen, die in dieser Satzung nicht enthalten sind, werden entsprechend einer in der Gebührensatzung enthaltenen vergleichbaren Gebühr erhoben. Ist dies nicht möglich, wird eine gesonderte Vereinbarung über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach dem tatsächlichen Aufwand.

(5) Wurde keine gesonderte Vereinbarung getroffen, bzw. konnte eine solche aufgrund der Gegebenheiten nicht getroffen werden, bestimmt sich das Entgelt für erbrachte Leistungen ebenfalls nach den tatsächlichen Aufwendungen.

§ 5 - Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebühren entstehen mit der Zuteilung eines Grabes bzw. mit der Inanspruchnahme der jeweiligen Bestattungseinrichtung. Für Gebühren nach § 4 entsteht die Gebührenschuld mit Abschluss der Leistungen.

§ 6 - Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist

1. bei Grabgebühren, wer das Benutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt oder verlängern lässt
2. bei Bestattungsgebühren, wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist oder wer den Auftrag an die Gemeinde erteilt hat
3. bei Gebühren nach § 4 der Antragsteller.

(2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7 - Fälligkeit

Die Gebühren werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 8 - Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zeitgleich tritt die bis dahin gültige Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung der Gemeinde Üchtelhausen außer Kraft.

Üchtelhausen, 27.04.2016



Göbhardt

1. Bürgermeisterin



Bek. Gemeindeblatt vom 04.05.16